Antrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Schleswig-Holsteinische Helfergleichstellung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Helfergleichstellung von Einsatzkräften der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr in Schleswig-Holstein zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Nach den derzeit geltenden rechtlichen Vorgaben des schleswig-holsteinischen Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitsnehmer, die oder der während der Arbeitszeit an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen oder auf Anfordern einer Katastrophenschutzbehörde an sonstigen Veranstaltungen teilnimmt, für die Dauer der Teilnahme und für einen angemessenen Zeitraum danach unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, das sie oder er ohne die Teilnahme erhalten hätte, von der Arbeitsleistung freigestellt, § 13 Absatz 2 LKatSG.

Einer privaten Arbeitgeberin oder einem privaten Arbeitgeber ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der darauf entfallenden vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung für die gesamte Ausfallzeit auf Antrag zu erstatten, § 13 Absatz 5 LKatSG. Der Anspruch richtet sich gegen den Träger des Katastrophenschutzes, dessen Katastrophenschutzbehörde die Anerkennung der Einheit oder Einrichtung ausgesprochen oder welche die Regieeinheit oder Regieeinrichtung aufgestellt hat, § 13 Absatz 9 LKatSG.

Der Anspruch gemäß § 13 Absatz 5 LKatSG besteht deshalb gemäß § 13 Absatz 9 LKatSG nur für Einheiten oder Einrichtungen, die im Katastrophenschutz anerkannt sind und gilt nur für den Dienst im Katastrophenschutz.

Für Einheiten anderer Hilfsorganisationen und Einsätze außerhalb des Katastrophenschutzes gilt diese Freistellungsverpflichtung nicht.

Die gesetzliche Freistellungsverpflichtung eines Arbeitgebers stellt einen Eingriff des Staates in dessen Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, Artikel 14 Grundgesetz, dar, der einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Diese ergibt sich beispielsweise für den Bereich des Feuerwehrwesens aus der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden, rund um die Uhr eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Aus dieser Sicherstellungsverpflichtung folgt eine Verpflichtung der Feuerwehrangehörigen, am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung teilzunehmen und sich bei Alarm unverzüglich einzufinden.

Eine solche Dienstverpflichtung muss durch eine gesetzliche Freistellungsverpflichtung des Arbeitgebers ermöglicht und abgesichert werden.

Für den Bereich der Katastrophenschutzeinheiten ist dies bereits geschehen.

Gleichzeitig werden auch Mitglieder anderer Hilfsorganisationen, wie z. B. des DRK im Rahmen ihrer Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit tätig. Es besteht keine Dienstpflicht und daher in der Folge auch keine Freistellungsverpflichtung des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn.

Diese Problematik wirft eine Gerechtigkeitslücke auf, die es zu schließen gilt.

Deshalb ist es notwendig für die anderen Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ebenfalls die soziale Sicherung, wie sie in §§ 30 ff des Brandschutzgesetzes für die Verpflichtung zum Dienst in öffentlichen Feuerwehren normiert ist, gesetzlich zu verankern.

Die Helfergleichstellung wäre auch ein wichtiger Schritt zur Förderung des Ehrenamtes.

Tim Brockmann Aminata Touré Jan Marcus Rossa

und Fraktion und Fraktion und Fraktion